

Q: Datenpunkte zu Kontrollen

Mit * markierte Felder sind Pflichtfelder.

Datenpunkte zu Kontrollen

Ziel der Konsultation

Die AMLA bittet um Rückmeldungen zu den Bestimmungen des Entwurfs technischer Regulierungsstandards gemäß Artikel 40 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640 (im Folgenden „Geldwäscherichtlinie“) und insbesondere zu den nachstehend aufgeführten spezifischen Fragen.

Anmerkungen sind am hilfreichsten, wenn sie auf die gestellte Frage antworten, den spezifischen Punkt angeben, auf den sich eine Anmerkung bezieht, eine klare Begründung enthalten, Nachweise zur Untermauerung der geäußerten/vorgeschlagenen Ansichten vorlegen, und beschreiben Sie alle alternativen Regulierungsoptionen, die die AMLA in Betracht ziehen sollte. Diese Stellungnahmen sollten bis zum **27. September 2026, 23.59 Uhr (MEZ), übermittelt werden.**

Schutz personenbezogener Daten:

Der Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die AMLA beruht auf der Verordnung (EU) 2018/1725. Weitere Informationen über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten sind dem Datenschutzhinweis zu entnehmen.

Alle rechtlichen Einzelheiten sind unserer spezifischen Datenschutzerklärung zu entnehmen.

Hinweise zur Abgabe von Rückmeldungen

Alle mit einem Sternchen (*) gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder.

Gegebenenfalls ist das Bezugsjahr für diesen Fragebogen das Jahr 2025.

Wir verwenden ein Erhebungsformat, um uns bei der wirksamen und effizienten Analyse von Rückmeldungen zu unterstützen. Aus diesem Grund ist das Hochladen von Dokumenten für diese Übung nicht möglich, und wir bitten Sie, Ihre Anmerkungen direkt im Rahmen der Umfrage mitzuteilen.

Bitte machen Sie in Ihren Antworten keine sensiblen oder personenbezogenen Angaben, da alle Antworten veröffentlicht werden.

Bitte beachten Sie, dass Sie mit der Einreichung Ihres Beitrags bestätigen, dass dieser auf der Website der AMLA veröffentlicht wird. Alle Beiträge werden nach Abschluss der Konsultation veröffentlicht, sofern Sie nichts anderes beantragen. Wenn Sie möchten, dass Ihre Anmerkungen vertraulich behandelt werden, geben Sie dies bitte im Konsultationsformular deutlich an. Die Namen der Organisationen, die ihren Beitrag einreichen, werden ebenfalls immer veröffentlicht. Der Name der natürlichen Person, die einen Beitrag leistet, wird veröffentlicht, sofern sie keine Einwände gegen die Veröffentlichung erhebt. Bitte geben Sie keine weiteren personenbezogenen Daten ein, die über das hinausgehen, was wir von Ihnen verlangen. Bitte unterlassen Sie insbesondere die Bereitstellung vertraulicher Informationen oder besonderer Kategorien personenbezogener Daten (d.h. „personenbezogene Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung genetischer Daten, biometrischer Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person“). Ihre E-Mail-Adresse wird zu keinem Zeitpunkt veröffentlicht.

Vor der Veröffentlichung führen die Mitarbeiter der AMLA eine begrenzte Überprüfung aller Beiträge durch, deren alleiniger Zweck darin besteht, unangemessene Einreichungen zu filtern. Anschließend werden die Antworten der Öffentlichkeit direkt auf der Website der AMLA für öffentliche Konsultationen zugänglich gemacht.

Bitte beachten Sie, dass Ihr Beitrag Gegenstand eines Antrags auf Zugang zu Dokumenten gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG sein kann.

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1049/2021 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission können wir um eine vertrauliche Antwort ersuchen. Wir können Sie konsultieren, wenn wir einen solchen Antrag erhalten. Jede Entscheidung, eine Antwort nicht offenzulegen, unterliegt der Überprüfung durch den Europäischen Bürgerbeauftragten.

Verfügbare Sprachen

Die AMLA begrüßt Beiträge in allen Amtssprachen der EU. Sie können die angezeigte Sprache dieser öffentlichen Konsultation über den Sprachauswahlschalter oben rechts auf der EUSurvey-Plattform ändern. Bitte beachten Sie, dass alle Sprachfassungen außer Englisch maschinell übersetzt wurden und Ungenauigkeiten enthalten können. Im Zweifelsfall wird auf die englische Fassung verwiesen. Sollten Sie bei der Übermittlung Ihrer Antworten auf Probleme stoßen, wenden Sie sich bitte spätestens 48 Stunden vor Ablauf der Konsultationsfrist per E-Mail an public.consultations@amla.europa.eu

Teilnehmerprofil

* Der Beitrag wird geleistet von:

Eine Organisation

- * Vorname der Person (individuelle Auskunftsperson oder Vertreter der Organisation)

höchstens 100 Zeichen

Marc

- * Nachname der Person (individuelle Auskunftsperson oder Vertreter der Organisation)

höchstens 100 Zeichen

Lemanczyk

- * E-Mail (bitte beachten Sie, dass Ihre E-Mail-Adresse nicht veröffentlicht wird)

höchstens 100 Zeichen

lemanczyk@dstv.de

- * Veröffentlichung Ihres Vor- und Nachnamens:

- ☒ Ich stimme der Veröffentlichung meines Vor- und Nachnamens zu (bitte beachten Sie, dass Ihre E-Mail-Adresse niemals veröffentlicht wird).
- ☐ Der Beitrag wird ohne meinen Vor- und Nachnamen veröffentlicht (bitte beachten Sie, dass Ihre E-Mail-Adresse niemals veröffentlicht wird).

- * Möchten Sie, dass Ihre Anmerkungen in diesem Fragebogen vertraulich behandelt werden?

- ☐ Ja
- ☒ Nein

- * Welche der folgenden Angaben beschreibt Ihre Organisation am besten?

- ☐ Verpflichteter (im Sinne von Artikel 3 der [Verordnung \(EU\) 2024/1624 – EU – 2024/1624 – DE – EUR-Lex](#))
- ☐ Zuständige Behörde (im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 44 der [Verordnung \(EU\) 2024/1624 – EU – 2024/1624 – DE – EUR-Lex](#))
- ☐ Selbstregulierende Stelle (im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 47 der [Verordnung \(EU\) 2024/1624 – EU – 2024/1624 – DE – EUR-Lex](#))
- ☒ Branchenverband
- ☐ Organisation der Zivilgesellschaft/NRO
- ☐ Sonstige (bitte angeben)

- * Bitte wählen Sie das Land aus, in dem Sie oder Ihre Organisation Ihre Haupttätigkeiten ausüben:

De – Deutschland

Rückmeldungen zu Datenpunkten zur Qualität der Kontrollen zur
Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Mit dieser Umfrage sollen Rückmeldungen zu der Liste der Datenpunkte in Anhang II des Entwurfs technischer Regulierungsstandards eingeholt werden, in dem die Datenpunkte festgelegt sind, die für die Bewertung der Qualität der Kontrollen der Verpflichteten zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu erheben sind.

Dies wird dazu beitragen, dass die endgültigen technischen Regulierungsstandards die praktische Verfügbarkeit, Klarheit, Relevanz und Verhältnismäßigkeit der vorgeschlagenen Meldepflichten für die verschiedenen Kategorien von Verpflichteten im nichtfinanziellen Sektor widerspiegeln.

Kategorie I: Governance-, Kultur- und Compliance-Funktion

Kontrolldatenpunkt 1: Verfügt der Verpflichtete über schriftliche interne Strategien und Verfahren, die den gesamten Rahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung abdecken?

Rechtsgrundlagen und Entwürfe von Begriffsbestimmungen:

Interne Strategien und Verfahren sind in Artikel 9 der AMLR festgelegt.

Bitte geben Sie die entsprechende Antwort wie folgt an:

Ja, alle anwendbaren Elemente von Artikel 9 der Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche

Ja, aber nicht alle anwendbaren Elemente

—Nein

Ist dieser Datenpunkt klar formuliert und verständlich?

- ☐ Ja
☒ Nein

* Falls nein, erläutern Sie bitte, welche Aspekte unklar sind, und schlagen Sie mögliche Verbesserungen vor.

höchstens 500 Zeichen

Zur Vermeidung unnötiger Bürokratie und dem Bestreben der EU-Kommission die Wirtschaft, insbesondere KMU, zu entlasten, sollte DP 1 Art. 9 Abs.1 Satz 2 AMLR betonen. "Die im Unterabsatz 1 genannten Strategien, Verfahren und Kontrollen müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Art der Geschäftstätigkeit, einschließlich ihrer Risiken und Komplexität, und zur Größe des Verpflichteten stehen und alle Tätigkeiten des Verpflichteten abdecken, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen."

Stehen Ihnen die angeforderten Informationen zur Verfügung?

- ☐ Ja, ohne Weiteres verfügbar
☐ Ja, aber nur mit manuellen Anpassungen oder zusätzlicher Bearbeitung
☐ Nein, die Informationen werden nicht routinemäßig erhoben oder aufgezeichnet.
☒ Nicht zutreffend (N/A)

Kontrollen Datenpunkt 2: Wie oft aktualisiert der Verpflichtete seine schriftlichen Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung?

Rechtsgrundlagen und Entwürfe von Begriffsbestimmungen:

Bitte geben Sie an, wie häufig die schriftlichen Strategien und Verfahren des Verpflichteten zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aktualisiert werden:

- Es werden keine Aktualisierungen vorgenommen.
- Vierteljährlich
- Halbjährlich
- Jährlich
- Über ein Jahr
- Sonstige

Ist dieser Datenpunkt klar formuliert und verständlich?

- ☐ Ja
☒ Nein

* Falls nein, erläutern Sie bitte, welche Aspekte unklar sind, und schlagen Sie mögliche Verbesserungen vor.

höchstens 500 Zeichen

Eine Strategie ist per Definition eine langfristige Planung in den Kanzleien, die nicht periodisch und sicherlich nicht vierteljährlich aktualisiert werden sollten. Eine Strategie sollte stattdessen immer dann angepasst werden, wenn dies erforderlich ist. Der DP sollte deshalb gestrichen werden.

Stehen Ihnen die angeforderten Informationen zur Verfügung?

- ☐ Ja, ohne Weiteres verfügbar
☐ Ja, aber nur mit manuellen Anpassungen oder zusätzlicher Bearbeitung
☐ Nein, die Informationen werden nicht routinemäßig erhoben oder aufgezeichnet.
☒ Nicht zutreffend (N/A)

Kontrolldatenpunkt 3: Datum der letzten Aktualisierung der schriftlichen Verfahren des Verpflichteten zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung –

Rechtsgrundlagen und Entwürfe von Begriffsbestimmungen: Bitte geben Sie das Datum der letzten Aktualisierung der schriftlichen Verfahren des Verpflichteten zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung an.

Ist dieser Datenpunkt klar formuliert und verständlich?

- ☐ Ja
☒ Nein

* Falls nein, erläutern Sie bitte, welche Aspekte unklar sind, und schlagen Sie mögliche Verbesserungen vor.

höchstens 500 Zeichen

Es kann davon ausgegangen werden, dass schriftliche Verfahren, (Risikomanagement und Risikoanalyse, Identifizierung und Überprüfung von Kunden, Feststellung wirtschaftlich Berechtigter u.a.) einmal richtig in die Kanzleiprozesse integriert werden und dann nicht ständig aktualisiert werden müssen. Eine ständige Aktualisierung ist daher nicht erforderlich. Aktualisierungen ergeben sich grundsätzlich aus Erfahrungen in der Praxis und Gesetzesänderungen. Der DKP sollte deshalb gestrichen werden.

Stehen Ihnen die angeforderten Informationen zur Verfügung?

- ☐ Ja, ohne Weiteres verfügbar
- ☐ Ja, aber nur mit manuellen Anpassungen oder zusätzlicher Bearbeitung
- ☐ Nein, die Informationen werden nicht routinemäßig erhoben oder aufgezeichnet.
- ☒ Nicht zutreffend (N/A)

Kontrolldatenpunkt 4: Gesamtzahl der Mitarbeiter (in VZÄ) –

Rechtsgrundlagen und Entwürfe von Begriffsbestimmungen: Bitte geben Sie die Gesamtzahl der VZÄ des Verpflichteten mit höchstens zwei Dezimalstellen zum Ende des Bezugsjahres an. Ein VZÄ entspricht der Anzahl der Stunden, die ein Vollzeitbeschäftigter für einen Verpflichteten arbeitet.

Ist dieser Datenpunkt klar formuliert und verständlich?

- ☒ Ja
- ☐ Nein

Stehen Ihnen die angeforderten Informationen zur Verfügung?

- ☐ Ja, ohne Weiteres verfügbar
- ☐ Ja, aber nur mit manuellen Anpassungen oder zusätzlicher Bearbeitung
- ☐ Nein, die Informationen werden nicht routinemäßig erhoben oder aufgezeichnet.
- ☒ Nicht zutreffend (N/A)

Kontrolldatenpunkt 5: Gesamtzahl der Mitarbeiter (in VZÄ), die für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständig sind

Rechtsgrundlagen und Entwürfe von Begriffsbestimmungen: Geben Sie die Anzahl der Mitarbeiter des Verpflichteten (in VZÄ) an, die am Ende des Bezugsjahres mit Aufgaben im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung betraut waren. Die Zahl der VZÄ kann mit höchstens zwei Dezimalstellen angegeben werden.

Das mit Aufgaben im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung betraute Personal sollte mindestens Folgendes umfassen:

- Dem gemäß Artikel 11 der AMLR ernannten Compliance-Beauftragten und allen Mitarbeitern, die den Compliance-Beauftragten bei den in Artikel 11 der AMLR festgelegten Aufgaben unterstützen.
- Mitarbeiter, die für die Durchführung der in Artikel 69 Absatz 2 der AMLR genannten Analyse zuständig sind, und Mitarbeiter, die für die Meldung verdächtiger Transaktionen gemäß Artikel 69 der AMLR zuständig sind.

- *Bedienstete, die für die Festlegung und Überprüfung der in Artikel 9 der AMLR genannten internen Strategien und Verfahren zuständig sind*
- *Alle anderen Mitarbeiter, die Aufgaben im Zusammenhang mit den in Artikel 20 der AMLR aufgeführten Aufgaben wahrnehmen*

Ist dieser Datenpunkt klar formuliert und verständlich?

- ☐ Ja
- ☒ Nein

* Falls nein, erläutern Sie bitte, welche Aspekte unklar sind, und schlagen Sie mögliche Verbesserungen vor.
höchstens 500 Zeichen

Der DP hat keine Aussagekraft, da nicht klargestellt ist, wie viel Arbeitszeit der Mitarbeiter mit der Bekämpfung von Geldwäsche aufwendet.

Der DP ist zudem zu weit gefasst. In einer Kanzlei unterstützen sämtliche Mitarbeiter einen Compliance-Beauftragten. Daher wäre die Anzahl der Mitarbeiter in aller Konsequenz immer zugleich die Anzahl der Unterstützenden.

Stehen Ihnen die angeforderten Informationen zur Verfügung?

- ☐ Ja, ohne Weiteres verfügbar
- ☐ Ja, aber nur mit manuellen Anpassungen oder zusätzlicher Bearbeitung
- ☐ Nein, die Informationen werden nicht routinemäßig erhoben oder aufgezeichnet.
- ☒ Nicht zutreffend (N/A)

Kontrollen Datenpunkt 6: In welcher Häufigkeit unterliegen die Mitarbeiter des Verpflichteten Schulungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung?

Rechtsgrundlagen und Entwürfe von Begriffsbestimmungen:

Bitte geben Sie die Häufigkeit an, mit der das Personal an Schulungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung teilnimmt:

Es werden keine Schulungen durchgeführt.

Vierteljährlich

Halbjährlich

Jährlich

Bis zu einem Jahr

Sonstiges, bitte angeben (z.B. bei der Einarbeitung neuer Mitarbeiter vor oder kurz nach Dienstantritt, Ad-hoc-Schulungen/Veranstaltungen usw.)

Schulungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung: Strukturierte Schulungen oder Unterweisungen für Mitarbeiter, um sicherzustellen, dass sie ihre rechtlichen Verpflichtungen, institutionellen Strategien und praktischen Verfahren zur Verhinderung und Aufdeckung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verstehen. Es kann auf die in Artikel 12 der AMLR beschriebenen Schulungsprogramme verwiesen werden.

Ist dieser Datenpunkt klar formuliert und verständlich?

- ☐ Ja
☒ Nein

* Falls nein, erläutern Sie bitte, welche Aspekte unklar sind, und schlagen Sie mögliche Verbesserungen vor.

höchstens 500 Zeichen

Der Begriff "Häufigkeit" stellt keine Aussage über die Regelmäßigkeit, also den wiederkehrenden zeitlichen Rhythmus von Schulungen dar.

Stehen Ihnen die angeforderten Informationen zur Verfügung?

- ☐ Ja, ohne Weiteres verfügbar
☐ Ja, aber nur mit manuellen Anpassungen oder zusätzlicher Bearbeitung
☐ Nein, die Informationen werden nicht routinemäßig erhoben oder aufgezeichnet.
☒ Nicht zutreffend (N/A)

Kontrollen Datenpunkt 7: In welcher Häufigkeit unterliegt die Geschäftsleitung des Verpflichteten Schulungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung?

Rechtsgrundlagen und Entwürfe von Begriffsbestimmungen:

Bitte geben Sie die Häufigkeit an, mit der die Geschäftsleitung Schulungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung absolviert:

Es werden keine Schulungen durchgeführt.

Vierteljährlich

Halbjährlich

Jährlich

Bis zu einem Jahr

Sonstiges (bitte angeben)

Die Definition des Begriffs „Geschäftsleitung“ ist in Artikel 2 Nummer 40 der AMLR enthalten.

Schulungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung: Strukturierte Schulungen oder Unterweisungen für Mitarbeiter, um sicherzustellen, dass sie ihre rechtlichen Verpflichtungen, institutionellen Strategien und praktischen Verfahren zur Verhinderung und Aufdeckung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verstehen. Es kann auf die in Artikel 12 der AMLR beschriebenen Schulungsprogramme verwiesen werden.

Ist dieser Datenpunkt klar formuliert und verständlich?

- ☐ Ja
☒ Nein

* Falls nein, erläutern Sie bitte, welche Aspekte unklar sind, und schlagen Sie mögliche Verbesserungen vor.

höchstens 500 Zeichen

siehe DP 6

Stehen Ihnen die angeforderten Informationen zur Verfügung?

- ☐ Ja, ohne Weiteres verfügbar
- ☐ Ja, aber nur mit manuellen Anpassungen oder zusätzlicher Bearbeitung
- ☐ Nein, die Informationen werden nicht routinemäßig erhoben oder aufgezeichnet.
- ☒ Nicht zutreffend (N/A)

Kontrolldatenpunkt 8: Gesamtzahl der Mitarbeiter (in VZÄ), die Schulungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterzogen wurden

, Rechtsgrundlagen und Entwürfe von Definitionen:

Bitte geben Sie die Gesamtzahl der Mitarbeiter (in VZÄ, höchstens zwei Dezimalstellen) an, gegebenenfalls einschließlich der Agenten und Vertreiber, die an Schulungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung teilnehmen.

Ist dieser Datenpunkt klar formuliert und verständlich?

- ☒ Ja
- ☐ Nein

Stehen Ihnen die angeforderten Informationen zur Verfügung?

- ☐ Ja, ohne Weiteres verfügbar
- ☐ Ja, aber nur mit manuellen Anpassungen oder zusätzlicher Bearbeitung
- ☐ Nein, die Informationen werden nicht routinemäßig erhoben oder aufgezeichnet.
- ☒ Nicht zutreffend (N/A)

Kontrolldatenpunkt 9: Gesamtzahl der Mitarbeiter (in VZÄ), die an Schulungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung teilgenommen haben und die Schulungen

„Rechtliche Referenzen“ und „Entwürfe von Definitionen“ erfolgreich abgeschlossen haben:

Bitte geben Sie die Gesamtzahl der Mitarbeiter (in VZÄ, höchstens zwei Dezimalstellen) an, die an Schulungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung teilnehmen, gegebenenfalls einschließlich Agenten und Vertreibern, die die Schulung erfolgreich abgeschlossen haben.

Ist dieser Datenpunkt klar formuliert und verständlich?

- ☐ Ja
- ☒ Nein

* Falls nein, erläutern Sie bitte, welche Aspekte unklar sind, und schlagen Sie mögliche Verbesserungen vor.
höchstens 500 Zeichen

Die Begriff "Agent" und "Vertreiber" sollten nochmals einer Übersetzungskorrektur unterzogen werden.

Stehen Ihnen die angeforderten Informationen zur Verfügung?

- ☐ Ja, ohne Weiteres verfügbar
- ☐ Ja, aber nur mit manuellen Anpassungen oder zusätzlicher Bearbeitung
- ☐ Nein, die Informationen werden nicht routinemäßig erhoben oder aufgezeichnet.
- ☒ Nicht zutreffend (N/A)

Kategorie II: Interne Kontrollen und Auslagerung

Kontrolldatenpunkt 10: Wurden die internen Strategien, Verfahren und Kontrollen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Rahmen einer internen/externen Prüfung bewertet?

Rechtsgrundlagen und Entwürfe von Begriffsbestimmungen:

Bitte geben Sie an, ob die internen Strategien, Verfahren und Kontrollen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Einklang mit den Anforderungen von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b der AMLR durch eine interne/externe Prüfung bewertet wurden.

Ist dieser Datenpunkt klar formuliert und verständlich?

- ☒ Ja
- ☐ Nein

Stehen Ihnen die angeforderten Informationen zur Verfügung?

- ☐ Ja, ohne Weiteres verfügbar
- ☐ Ja, aber nur mit manuellen Anpassungen oder zusätzlicher Bearbeitung
- ☐ Nein, die Informationen werden nicht routinemäßig erhoben oder aufgezeichnet.
- ☒ Nicht zutreffend (N/A)

Kontrollen Datenpunkt 11: Wie oft werden die internen Strategien, Verfahren und Kontrollen des Verpflichteten zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Rahmen einer internen /externen Prüfung bewertet?

Rechtsgrundlagen und Entwürfe von Begriffsbestimmungen:

Bitte geben Sie die Häufigkeit an, mit der die internen Strategien, Verfahren und Kontrollen des Verpflichteten zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch eine interne/externe Prüfung bewertet werden:

- Einmal jährlich
- Alle 2Jahre
- Über 2Jahre
- Sonstiges (bitte angeben)

Ist dieser Datenpunkt klar formuliert und verständlich?

- ☐ Ja
- ☒ Nein

* Falls nein, erläutern Sie bitte, welche Aspekte unklar sind, und schlagen Sie mögliche Verbesserungen vor.

höchstens 500 Zeichen

1..Interne Strategien, Verfahren und Kontrollen sind unterschiedliche Instrumente, die nicht zwangsläufig in der selben Regelmäßigkeit aktualisiert werden.

2.Art. 9 Abs. 3 der AMLR regelt ausdrücklich, dass diese Instrumente von den Verpflichteten verbessert werden sollen, "wenn Schwachstellen festgestellt werden". Die Häufigkeit/Regelmäßigkeit der Aktualisierung daher kein Kriterium der Verordnung. Daher darf sie auch nicht Teil der Prüfung sein.

Stehen Ihnen die angeforderten Informationen zur Verfügung?

- ☐ Ja, ohne Weiteres verfügbar
- ☐ Ja, aber nur mit manuellen Anpassungen oder zusätzlicher Bearbeitung
- ☐ Nein, die Informationen werden nicht routinemäßig erhoben oder aufgezeichnet.
- ☒ Nicht zutreffend (N/A)

Kontrollen Datenpunkt 12: Gibt es Erkenntnisse aus internen/externen Audits, die noch nicht behoben wurden?

Rechtsgrundlagen und Entwürfe von Begriffsbestimmungen:

Bitte geben Sie die Gesamtzahl der bei internen oder externen Prüfungen festgestellten Feststellungen an, zu denen bis zum Ende des Bezugsjahres noch keine Abhilfemaßnahmen getroffen wurden, aufgeschlüsselt nach dem Bereich der Einhaltung der Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, auf den sie sich beziehen, und unter den folgenden:

Interne Strategien, Verfahren und Kontrollen (einschließlich gruppenweiter Anforderungen)

– unternehmensweite Risikobewertung –

Integrität der Mitarbeiter und Angemessenheit der Compliance- Funktion (einschließlich Schulungen)

– Kanäle und Verfahren für die Meldung von Missständen

– Auslagerung/Verlassung auf Dritte

– Identifizierung und Überprüfung der Identität der Kunden

– Identifizierung und Überprüfung der Identität der wirtschaftlichen Eigentümer/des wirtschaftlichen Eigentümers und der Kontrollstruktur des Kunden (einschließlich Meldung von Unstimmigkeiten)

– Verständnis des Zwecks und der Art der Geschäftsbeziehung

– Verständnis der Art der Geschäftstätigkeit des Kunden/der Herkunft der Gelder/der Vermögensquelle – Laufende Überwachung der Geschäftsbeziehung – Führen von Aufzeichnungen

– Transaktionsüberwachung

– Ermittlung und Meldung

verdächtiger Transaktionen/Tätigkeiten (einschließlich Nicht-Tipping-Off)

– Sonstige Offenlegungen/Meldungen an die zentrale Meldestelle (FIU) und Mitteilungen/Anweisungen der zentralen Meldestelle (Blockierungen, Nichtausführung von Transaktionen)

– Identifizierung und Anwendung verstärkter Maßnahmen

– Bewertung des Kundenrisikos

– Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten (einschließlich spezifischer Maßnahmen in Bezug auf Länder mit hohem Risiko/grenzte Transaktionen), Korrespondenzbankbeziehungen, Anbieter von Krypto-

Dienstleistungen/Kryptotechnik, Ansässigkeit im Gegenzug für Investitionen usw.)

– Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten –

Einhaltung der Verordnung über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte

– Spezifische Kontrollen der Terrorismusfinanzierung

– Spezifische Kontrollen der Proliferationsfinanzierung

– Gezielte Überprüfung und Umsetzung finanzieller Sanktionen

Für die Zwecke dieses Datenpunkts sind Feststellungen so zu interpretieren, dass Schwachstellen in den internen Strategien, Verfahren und Kontrollen, die Gegenstand von Abhilfemaßnahmen sind, bei der internen oder externen Prüfung festgestellt wurden.

Ist dieser Datenpunkt klar formuliert und verständlich?

- ☐ Ja
☒ Nein

* Falls nein, erläutern Sie bitte, welche Aspekte unklar sind, und schlagen Sie mögliche Verbesserungen vor.

höchstens 500 Zeichen

Der Begriff "Verständnis" ist unklar und sollte aus dem Katalog gestrichen werden.

Stehen Ihnen die angeforderten Informationen zur Verfügung?

- ☐ Ja, ohne Weiteres verfügbar
☐ Ja, aber nur mit manuellen Anpassungen oder zusätzlicher Bearbeitung
☐ Nein, die Informationen werden nicht routinemäßig erhoben oder aufgezeichnet.
☒ Nicht zutreffend (N/A)

Kontrolldatenpunkt 13: Hat der Verpflichtete eine der Verpflichtungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ausgelagert?

Rechtsgrundlagen und Entwürfe von Begriffsbestimmungen:

Bitte geben Sie an, ob der Verpflichtete eine seiner Verpflichtungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Sinne von Artikel 18 der AMLR auslagert. Fälle, in denen Dienstleistungen innerhalb derselben Gruppe ausgelagert werden (gruppeninterne Outsourcing-Zentren und Zentren für gemeinsame Dienstleistungen), müssen berücksichtigt werden. Verfahren oder Vorkehrungen, die zur Erfüllung einer Anforderung nach der AMLR beitragen, bei denen die Erfüllung der Anforderung selbst jedoch nicht durch einen Dienstleister erfolgt, wie die Verwendung oder der Erwerb von Software Dritter oder der Zugang zu Datenbanken oder Überprüfungsdiensten durch den Verpflichteten, gelten nicht als Auslagerung (vgl. Erwägungsgrund 47 AMLR).

Ist dieser Datenpunkt klar formuliert und verständlich?

- ☐ Ja
☒ Nein

- * Falls nein, erläutern Sie bitte, welche Aspekte unklar sind, und schlagen Sie mögliche Verbesserungen vor.

höchstens 500 Zeichen

Es ist nicht ersichtlich, welche Relevanz dieser DKP hat. Es ist nicht klar, ob eine Auslagerung oder eine Teil-Auslagerung das Geldwäsche-Risiko erhöht oder senkt.

Stehen Ihnen die angeforderten Informationen zur Verfügung?

- ☐ Ja, ohne Weiteres verfügbar
- ☐ Ja, aber nur mit manuellen Anpassungen oder zusätzlicher Bearbeitung
- ☐ Nein, die Informationen werden nicht routinemäßig erhoben oder aufgezeichnet.
- ☒ Nicht zutreffend (N/A)

Kontrolldatenpunkt 14: Gibt es eine schriftliche Vereinbarung mit der Partei, an die die Verpflichtungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ausgelagert werden, in der die bestehenden Aufgaben und Zuständigkeiten festgelegt sind?

Rechtsgrundlagen und Entwürfe von Begriffsbestimmungen:

Bitte geben Sie an, ob es eine schriftliche Vereinbarung mit der Partei gibt, an die die Verpflichtungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ausgelagert werden, in der die bestehenden Aufgaben und Zuständigkeiten im Einklang mit Artikel 18 Absatz 4 der AMLR festgelegt sind.

Ist dieser Datenpunkt klar formuliert und verständlich?

- ☐ Ja
- ☒ Nein

- * Falls nein, erläutern Sie bitte, welche Aspekte unklar sind, und schlagen Sie mögliche Verbesserungen vor.

höchstens 500 Zeichen

Es müsste klargestellt werden, dass DP 14 nur zu beantworten ist, wenn zuvor DP 13 bejaht wurde .

Stehen Ihnen die angeforderten Informationen zur Verfügung?

- ☐ Ja, ohne Weiteres verfügbar
- ☐ Ja, aber nur mit manuellen Anpassungen oder zusätzlicher Bearbeitung
- ☐ Nein, die Informationen werden nicht routinemäßig erhoben oder aufgezeichnet.
- ☒ Nicht zutreffend (N/A)

Kategorie III: Risikobeurteilung

Kontrolldatenpunkt 15: Führt der Verpflichtete unternehmensweite Risikobewertungen durch?

Rechtsgrundlagen und Entwürfe von Begriffsbestimmungen:

Bitte geben Sie eine der folgenden Antworten an: Ja/Nein/Nicht zutreffend (im Einklang mit Artikel 10 Absatz 3 der AMLR).

Unternehmensweite Risikobewertung (Business Wide Risk Assessment, BWRA) gemäß Artikel 10 der AMLR

Ist dieser Datenpunkt klar formuliert und verständlich?

- ☐ Ja
☒ Nein

* Falls nein, erläutern Sie bitte, welche Aspekte unklar sind, und schlagen Sie mögliche Verbesserungen vor.

höchstens 500 Zeichen

Die Angaben können allein von der zuständigen Aufsicht gemacht werden.

Stehen Ihnen die angeforderten Informationen zur Verfügung?

- ☐ Ja, ohne Weiteres verfügbar
☐ Ja, aber nur mit manuellen Anpassungen oder zusätzlicher Bearbeitung
☐ Nein, die Informationen werden nicht routinemäßig erhoben oder aufgezeichnet.
☐ Nicht zutreffend (N/A)

Kontrolldatenpunkt 16: Datum, an dem die unternehmensweite Risikobewertung des Verpflichteten zuletzt überprüft oder aktualisiert wurde.

Rechtsgrundlagen und Entwürfe von Begriffsbestimmungen:

Bitte geben Sie das Datum an, an dem die unternehmensweite Risikobewertung des Verpflichteten zuletzt überprüft oder aktualisiert wurde.

Ist dieser Datenpunkt klar formuliert und verständlich?

- ☐ Ja
☒ Nein

* Falls nein, erläutern Sie bitte, welche Aspekte unklar sind, und schlagen Sie mögliche Verbesserungen vor.

höchstens 500 Zeichen

Die Angaben können allein von der zuständigen Aufsicht gemacht werden.

Stehen Ihnen die angeforderten Informationen zur Verfügung?

- ☐ Ja, ohne Weiteres verfügbar
☐ Ja, aber nur mit manuellen Anpassungen oder zusätzlicher Bearbeitung
☐ Nein, die Informationen werden nicht routinemäßig erhoben oder aufgezeichnet.
☐ Nicht zutreffend (N/A)

Kontrolldatenpunkt 17: Wie hoch ist auf der Grundlage der jüngsten unternehmensweiten Risikobewertung das Risiko, dem der Verpflichtete ausgesetzt ist?

Rechtsgrundlagen und Entwürfe von Begriffsbestimmungen:

Bitte geben Sie die Höhe des Restrisikos des Verpflichteten auf der Grundlage der jüngsten BWRA an:

Niedrig

Mittel

Hoch

Sonstige (bitte angeben)

Unternehmensweite Risikobewertung (Business Wide Risk Assessment, BWRA) gemäß Artikel 10 der AMLR.

Ist dieser Datenpunkt klar formuliert und verständlich?

- ☐ Ja
☒ Nein

* Falls nein, erläutern Sie bitte, welche Aspekte unklar sind, und schlagen Sie mögliche Verbesserungen vor.

höchstens 500 Zeichen

Die Angaben können allein von der zuständigen Aufsicht gemacht werden.

Stehen Ihnen die angeforderten Informationen zur Verfügung?

- ☐ Ja, ohne Weiteres verfügbar
☐ Ja, aber nur mit manuellen Anpassungen oder zusätzlicher Bearbeitung
☐ Nein, die Informationen werden nicht routinemäßig erhoben oder aufgezeichnet.
☒ Nicht zutreffend (N/A)

Kontrolldatenpunkt 18: Verfügt der Verpflichtete über Strategien und Verfahren für die Bewertung des Kundenrisikos?

Rechtsgrundlagen und Entwürfe von Begriffsbestimmungen:

Bitte geben Sie an, ob der Verpflichtete über Strategien und Verfahren zur Berechnung und Zuweisung von Risikobewertungen für Kunden verfügt. .

Ist dieser Datenpunkt klar formuliert und verständlich?

- ☒ Ja
☐ Nein

Stehen Ihnen die angeforderten Informationen zur Verfügung?

- ☐ Ja, ohne Weiteres verfügbar
☐ Ja, aber nur mit manuellen Anpassungen oder zusätzlicher Bearbeitung
☐ Nein, die Informationen werden nicht routinemäßig erhoben oder aufgezeichnet.
☒ Nicht zutreffend (N/A)

Kategorie IV: Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden

Kontrolldatenpunkt 19: Anzahl der Kunden je GW/TF-Risikokategorie.

Rechtsgrundlagen und Entwürfe von Begriffsbestimmungen:

Anzahl der Kunden im Bezugsjahr pro zugewiesener GW/TF-Risikokategorie zum Ende des Bezugsjahres:

geringes Risiko

mittleres Risiko

hohes Risiko

sonstiges (bitte angeben)

Die Zahl der gemeldeten Kunden muss laufende Geschäftsbeziehungen, beendete Geschäftsbeziehungen und gelegentliche Transaktionen während des Bezugsjahres umfassen.

Ist dieser Datenpunkt klar formuliert und verständlich?

- ☐ Ja
☒ Nein

* Falls nein, erläutern Sie bitte, welche Aspekte unklar sind, und schlagen Sie mögliche Verbesserungen vor.

höchstens 500 Zeichen

Es müsste klargestellt werden, dass dieser DP nur dann zu beantworten ist, wenn zuvor DP 18 bejaht wurde.

Stehen Ihnen die angeforderten Informationen zur Verfügung?

- ☐ Ja, ohne Weiteres verfügbar
☐ Ja, aber nur mit manuellen Anpassungen oder zusätzlicher Bearbeitung
☐ Nein, die Informationen werden nicht routinemäßig erhoben oder aufgezeichnet.
☒ Nicht zutreffend (N/A)

Kontrolldatenpunkt 20: Anzahl der Kunden, bei denen es sich um juristische Personen oder Rechtsvereinbarungen handelt, deren wirtschaftliche Eigentümer nicht ermittelt und/oder deren Identität nicht überprüft wurde.

Rechtsgrundlagen und Entwürfe von Begriffsbestimmungen:

Geben Sie die Anzahl der Kunden an, bei denen es sich um juristische Personen oder Rechtsvereinbarungen handelt, deren wirtschaftliche Eigentümer zum Ende des Bezugsjahres nicht ermittelt oder deren Identität nicht überprüft wurde.

Gemäß Artikel 2 Absatz 1 Nummer 28 der AMLR bezeichnet der Ausdruck „wirtschaftlicher Eigentümer“ „jede natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle eine juristische Person, ein Express Trust oder eine ähnliche Rechtsvereinbarung letztlich steht“.

Gemäß Erwägungsgrund 125 der AMLR sind leitende Führungskräfte, die anstelle der wirtschaftlichen Eigentümer gemeldet haben, wenn keine natürliche Person ermittelt werden kann, die letztlich Eigentümer eines Unternehmens ist oder die Kontrolle über ein Unternehmen ausübt (gemäß Artikel 22 Absatz 2 der

AMLR), keine wirtschaftlichen Eigentümer und werden für die Zwecke der Meldung dieses Datenpunkts nicht gezählt. Wirtschaftliche Eigentümer, die durch Abfrage öffentlicher Register oder anderer zuverlässiger nationaler Systeme, die die erforderlichen Informationen enthalten, ermittelt wurden, werden für die Zwecke der Meldung dieses Datenpunkts als ermittelt gezählt. Hat eine juristische Person oder Rechtsvereinbarung mehrere wirtschaftliche Eigentümer, von denen nicht alle ermittelt wurden, so ist dies für die Zwecke dieses Datenpunkts anzugeben.

Für die Zwecke dieses Datenpunkts bedeutet „überprüft“, dass der meldende Verpflichtete angemessene Maßnahmen ergriffen hat, um die Identität des wirtschaftlichen Eigentümers anhand zuverlässiger Unterlagen, Daten oder Informationen gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 22 der AMLR zu überprüfen. Dies umfasst die Abfrage des/der zentralen Register(s) als zusätzlichen Überprüfungsschritt gemäß Artikel 22 Absatz 7 der AMLR.

Ist dieser Datenpunkt klar formuliert und verständlich?

- ☐ Ja
☒ Nein

* Falls nein, erläutern Sie bitte, welche Aspekte unklar sind, und schlagen Sie mögliche Verbesserungen vor.
höchstens 500 Zeichen

Es muss sichergestellt sein, dass die Aufsicht bei der Prüfung sich zuerst über bereits vorhandene Daten informiert, insbesondere dem Transparenzregister und nicht dieselben Daten erneut vom Verpflichteten verlangt.

Stehen Ihnen die angeforderten Informationen zur Verfügung?

- ☐ Ja, ohne Weiteres verfügbar
☐ Ja, aber nur mit manuellen Anpassungen oder zusätzlicher Bearbeitung
☐ Nein, die Informationen werden nicht routinemäßig erhoben oder aufgezeichnet.
☒ Nicht zutreffend (N/A)

Kontrolldatenpunkt 21: Anzahl der Kunden, auf die der Verpflichtete verstärkte Sorgfaltsmaßnahmen anwendet.

Rechtsgrundlagen und Entwürfe von Begriffsbestimmungen:

Bitte geben Sie die Gesamtzahl der Kunden an, für die der Verpflichtete verstärkte Sorgfaltsmaßnahmen gemäß Abschnitt 4 der AMLR anwendet.

Ist dieser Datenpunkt klar formuliert und verständlich?

- ☐ Ja
☒ Nein

* Falls nein, erläutern Sie bitte, welche Aspekte unklar sind, und schlagen Sie mögliche Verbesserungen vor.
höchstens 500 Zeichen

Es ist nicht klar, ob eine hohe Zahl von Maßnahmen für eine gute Umsetzung der Geldwäsche-Prävention spricht, oder für eine potenzielle Geldwäschegefahr besteht. Aufgrund der beschränkten Aussagekraft sollte der Datenkontrollpunkt gestrichen werden.

Stehen Ihnen die angeforderten Informationen zur Verfügung?

- ☐ Ja, ohne Weiteres verfügbar
- ☐ Ja, aber nur mit manuellen Anpassungen oder zusätzlicher Bearbeitung
- ☐ Nein, die Informationen werden nicht routinemäßig erhoben oder aufgezeichnet.
- ☒ Nicht zutreffend (N/A)

A. Kategorie V: Laufende Überwachung/Transaktionsüberwachung

Kontrolldatenpunkt 22: Führt der Verpflichtete eine Tätigkeits- und/oder Transaktionsüberwachung durch?

Rechtsgrundlagen und Entwürfe von Begriffsbestimmungen:

Geben Sie an, ob der Verpflichtete Transaktionen, die im Namen von Kunden verarbeitet werden, (Transaktionsüberwachung) und andere einschlägige Tätigkeiten im Rahmen einer Geschäftsbeziehung gemäß Artikel 26 der AMLR überwacht. In den Fällen, in denen Verpflichtete Transaktionen nicht verarbeiten oder die vom Kunden im Laufe einer Geschäftsbeziehung durchgeführte Transaktion nur begrenzt sichtbar ist, nur auf die Überwachung der einschlägigen Tätigkeiten verweisen.

Ist dieser Datenpunkt klar formuliert und verständlich?

- ☐ Ja
- ☒ Nein

* Falls nein, erläutern Sie bitte, welche Aspekte unklar sind, und schlagen Sie mögliche Verbesserungen vor.
höchstens 500 Zeichen

Die Relevanz und der Erkenntnisgewinn des DKP für die Aufsicht ist nicht erkennbar. Die AMLA sollte erläutern, was die Erhebung bezweckt, insbesondere, da Steuerberater gesetzlich zur Transaktionsüberwachung verpflichtet sind.

Stehen Ihnen die angeforderten Informationen zur Verfügung?

- ☐ Ja, ohne Weiteres verfügbar
- ☐ Ja, aber nur mit manuellen Anpassungen oder zusätzlicher Bearbeitung
- ☐ Nein, die Informationen werden nicht routinemäßig erhoben oder aufgezeichnet.
- ☒ Nicht zutreffend (N/A)

Kontrolldatenpunkt 23: Ist das Handbuch des Verpflichteten zur Tätigkeits- und/oder Transaktionsüberwachung teilautomatisiert oder automatisiert?

Rechtsgrundlagen und Entwürfe von Begriffsbestimmungen:

Bitte geben Sie an, ob die vom Verpflichteten durchgeführte Transaktions- und/oder Tätigkeitsüberwachung

—
Manuell – teilautomatisiert

– vollständig automatisiert

Ist dieser Datenpunkt klar formuliert und verständlich?

- ☐ Ja
☒ Nein

* Falls nein, erläutern Sie bitte, welche Aspekte unklar sind, und schlagen Sie mögliche Verbesserungen vor.

höchstens 500 Zeichen

DP 23; Anhang II lautet: Führt das verpflichtete Unternehmen eine laufende Überwachung und/oder Transaktionsüberwachung durch?

Im vorliegenden Fragebogen ist dagegen zumindest in der deutschen Übersetzung von einem "teilautomatisierten Handbuch" die Rede. Dies ergibt keinen Sinn. Der DStV regt an, dass die AMLA den Fragebogen nochmals kritisch überprüft und eine Klarstellung veröffentlicht.

Stehen Ihnen die angeforderten Informationen zur Verfügung?

- ☐ Ja, ohne Weiteres verfügbar
☐ Ja, aber nur mit manuellen Anpassungen oder zusätzlicher Bearbeitung
☐ Nein, die Informationen werden nicht routinemäßig erhoben oder aufgezeichnet.
☒ Nicht zutreffend (N/A)

Kontrolldatenpunkt 24: Wird die laufende Überwachung und/oder Transaktionsüberwachung des Verpflichteten regelmäßig durchgeführt oder ist sie ereignisgesteuert?

Rechtsgrundlagen und Entwürfe von Begriffsbestimmungen:

Bitte geben Sie an, ob die vom Verpflichteten durchgeführte Transaktions- und/oder Tätigkeitsüberwachung

—Regelmäßig

durchgeführt – ereignisabhängig

– sowohl periodisch als auch ereignisabhängig

Ist dieser Datenpunkt klar formuliert und verständlich?

- ☒ Ja
☐ Nein

Stehen Ihnen die angeforderten Informationen zur Verfügung?

- ☐ Ja, ohne Weiteres verfügbar
☐ Ja, aber nur mit manuellen Anpassungen oder zusätzlicher Bearbeitung
☐ Nein, die Informationen werden nicht routinemäßig erhoben oder aufgezeichnet.
☒ Nicht zutreffend (N/A)

Kontrolldatenpunkt 25: Zahl der Kunden, bei denen eine Überprüfung und Aktualisierung fällig war.

Rechtsgrundlagen und Entwürfe von Begriffsbestimmungen:

Geben Sie die Anzahl der einzelnen Kunden (sowohl natürliche als auch juristische Personen) an, für die im Einklang mit den Strategien und Verfahren des meldenden Verpflichteten zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Bezug auf laufende Überwachungspflichten während des Bezugsjahres eine Überprüfung der Kundeninformationen fällig war. Für die Zwecke dieses Verfahrens und im Einklang mit Artikel 26 Absätze 2 bis 3 der AMLR sollte dieser Datenpunkt sowohl regelmäßige (risikobasierte) Überprüfungen als auch ereignisbezogene Überprüfungen/Aktualisierungen erfassen, die durch relevante Änderungen oder neu erlangte relevante Informationen ausgelöst werden.

Ist dieser Datenpunkt klar formuliert und verständlich?

- ☒ Ja
- ☐ Nein

Stehen Ihnen die angeforderten Informationen zur Verfügung?

- ☐ Ja, ohne Weiteres verfügbar
- ☐ Ja, aber nur mit manuellen Anpassungen oder zusätzlicher Bearbeitung
- ☐ Nein, die Informationen werden nicht routinemäßig erhoben oder aufgezeichnet.
- ☒ Nicht zutreffend (N/A)

Kontrolldatenpunkt 26: Zahl der Kunden, für die Kundeninformationen überprüft und aktualisiert wurden.

Rechtsgrundlagen und Entwürfe von Begriffsbestimmungen:

Geben Sie die Anzahl der eindeutigen Kunden (sowohl natürliche als auch juristische Personen) an, für die im Bezugsjahr gemäß den Strategien und Verfahren des meldenden Verpflichteten zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Bezug auf laufende Überwachungspflichten eine Überprüfung der Kundeninformationen fällig war und deren Informationen im Bezugsjahr wirksam überprüft und gegebenenfalls aktualisiert wurden.

Ist dieser Datenpunkt klar formuliert und verständlich?

- ☒ Ja
- ☐ Nein

Stehen Ihnen die angeforderten Informationen zur Verfügung?

- ☐ Ja, ohne Weiteres verfügbar
- ☐ Ja, aber nur mit manuellen Anpassungen oder zusätzlicher Bearbeitung
- ☐ Nein, die Informationen werden nicht routinemäßig erhoben oder aufgezeichnet.
- ☒ Nicht zutreffend (N/A)

Kontrolldatenpunkt 27: Gesamtzahl der Meldungen verdächtiger Transaktionen/SARs, die der zentralen Meldestelle übermittelt wurden.

Rechtsgrundlagen und Entwürfe von Begriffsbestimmungen:

Geben Sie die Gesamtzahl der Verdachtsmeldungen und Verdachtsmeldungen an, die der zentralen Meldestelle während des Bezugsjahres übermittelt wurden. Die Meldung von Verdachtsfällen sollte gemäß Artikel 69 Absatz 1 Buchstabe a der AMLR erfolgen.

Ist dieser Datenpunkt klar formuliert und verständlich?

- ☐ Ja
☒ Nein

* Falls nein, erläutern Sie bitte, welche Aspekte unklar sind, und schlagen Sie mögliche Verbesserungen vor.

höchstens 500 Zeichen

Es ist nicht ersichtlich, ob eine hohe Zahl von Meldungen eine Geldwäschegefahr bestätigt oder, ob dies für die gute Umsetzung der Geldwäsche-Prävention in den Kanzleien spricht. Die Aussagekraft der Angabe ist daher nicht gegeben. Der DKP sollte daher gestrichen werden.

Stehen Ihnen die angeforderten Informationen zur Verfügung?

- ☐ Ja, ohne Weiteres verfügbar
☐ Ja, aber nur mit manuellen Anpassungen oder zusätzlicher Bearbeitung
☐ Nein, die Informationen werden nicht routinemäßig erhoben oder aufgezeichnet.
☒ Nicht zutreffend (N/A)

Kontrolldatenpunkt 28: Gesamtzahl der beendeten/nicht eingeleiteten Geschäftsbeziehungen

/gelegentlichen Transaktionen aufgrund von Bedenken hinsichtlich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Rechtsgrundlagen und Entwürfe von Begriffsbestimmungen:

Bitte geben Sie die Gesamtzahl der beendeten/nicht aufgenommenen Geschäftsbeziehungen oder der nicht durchgeführten gelegentlichen Transaktionen an, entweder im Einklang mit den Anforderungen des Artikels 21 Absatz 1 oder aufgrund anderer vom Verpflichteten festgestellter Bedenken hinsichtlich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Ist dieser Datenpunkt klar formuliert und verständlich?

- ☒ Ja
☐ Nein

Stehen Ihnen die angeforderten Informationen zur Verfügung?

- ☐ Ja, ohne Weiteres verfügbar
☐ Ja, aber nur mit manuellen Anpassungen oder zusätzlicher Bearbeitung
☐ Nein, die Informationen werden nicht routinemäßig erhoben oder aufgezeichnet.
☒ Nicht zutreffend (N/A)

Kontrolldatenpunkt 29: Verfügt der Verpflichtete über Strategien, Verfahren und Kontrollen, um die Einhaltung der TFS zu gewährleisten?

Rechtsgrundlagen und Entwürfe von Begriffsbestimmungen:

Bitte geben Sie an, ob der Verpflichtete über Strategien, Verfahren und Kontrollen verfügt, um gezielte finanzielle Sanktionen anzuwenden und die Risiken der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der AMLR zu mindern und zu steuern.

Gezielte finanzielle Sanktionen haben die in Artikel 2 Nummer 49 der Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche festgelegte Bedeutung.

Ist dieser Datenpunkt klar formuliert und verständlich?

- ☐ Ja
☒ Nein

* Falls nein, erläutern Sie bitte, welche Aspekte unklar sind, und schlagen Sie mögliche Verbesserungen vor.

höchstens 500 Zeichen

Gem. Art. 9 AMLR Absatz 1 Satz 2 AMLR sollte klargestellt werden, dass Kanzleien, die keine Mandanten haben, die finanzielle Sanktionen nach Art. 2 Nummer 49 AMLR zu befürchten haben, keine diesbezüglichen Strategien, Verfahren und Kontrollen benötigen.

Stehen Ihnen die angeforderten Informationen zur Verfügung?

- ☐ Ja, ohne Weiteres verfügbar
☐ Ja, aber nur mit manuellen Anpassungen oder zusätzlicher Bearbeitung
☐ Nein, die Informationen werden nicht routinemäßig erhoben oder aufgezeichnet.
☒ Nicht zutreffend (N/A)

Kontrolldatenpunkt 30: Falls Kontrollen vorhanden sind, um die Einhaltung der TFS zu gewährleisten, werden diese manuell, halbautomatisch oder automatisiert durchgeführt?

Rechtsgrundlagen und Entwürfe von Begriffsbestimmungen:

Bitte geben Sie an, ob die Kontrollen, die der Verpflichtete eingeführt hat, um die Einhaltung der Verpflichtungen im Zusammenhang mit gezielten finanziellen Sanktionen sicherzustellen,

—

Manuell – teilautomatisiert

– vollständig automatisiert

Ist dieser Datenpunkt klar formuliert und verständlich?

- ☒ Ja
☐ Nein

Stehen Ihnen die angeforderten Informationen zur Verfügung?

- ☐ Ja, ohne Weiteres verfügbar

- ☐ Ja, aber nur mit manuellen Anpassungen oder zusätzlicher Bearbeitung
- ☐ Nein, die Informationen werden nicht routinemäßig erhoben oder aufgezeichnet.
- ☒ Nicht zutreffend (N/A)

Contact

[Contact Form](#)